

Urteil des Bundessozialgerichts – Festbeträge für hochgradig schwerhörige Menschen –

Die Krankenkassen dürfen bei hochgradig schwerhörigen Menschen nicht mehr auf die unzureichende Versorgung mit Festbetragsgeräten verweisen, so hat das Bundessozialgericht am 17.12.2009 entschieden.

Das Urteil des Bundessozialgerichts nimmt Bezug auf die §§ 33, 35 und 36 des Sozialgesetzbuches V und stellt fest, dass der gegenwärtige Festbetrag von Hörgeräten für hochgradig hörgeschädigte Menschen rechtlich nicht zulässig ist. Die Festbeträge müssen sich im Allgemeinen nach den Prinzipien orientieren, dass sie eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung gewährleisten. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der „medizinisch notwendigen Versorgung“ dahingehend vertieft, indem es folgenden Sachverhalt festgestellt hat:

Die Krankenkasse muss für Hörgeräte aufkommen, die dem Stand der Medizintechnik entsprechen, die eine bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder ermöglichen und gegenüber anderen Hörhilfen deutliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben vorweisen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund begrüßt das Urteil ausdrücklich. Es ist ein zwingend notwendiges Urteil im Sinne der Betroffenen. Das Bundessozialgericht hat erkannt, dass richtiges Hören und Verstehen für ein würdevolles menschliches Leben und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft unendlich wichtig ist. Es ist die Voraussetzung für eine funktionierende Kommunikation hörgeschädigter Menschen mit der Umwelt. Die medizinisch indizierten und damit zwingend erforderlichen Hochleistungs-Hörgeräte sind vollständig von den Krankenkassen zu finanzieren.

Der Deutsche Schwerhörigenbund verweist hier konkret auf die bisher unbefriedigende Situation von Auszubildenden, Studenten ohne Einkommen, Menschen mit Niedriglöhnen und Rentnern mit geringen Renten, die sich die notwendigen Hörgeräte die für das tägliche Leben, für die Ausbildung, bei der Arbeit sowie zur Aufrechterhaltung der zwischenmenschlichen Kontakte dringend angewiesen sind, nicht leisten können.

Das Bundessozialgericht hat hiermit ein Grundsatzurteil gesprochen, indem es die Krankenkassen verpflichtet, für hochgradig hörgeschädigte Menschen eine Versorgung nach dem Stand der Medizintechnik zu gewährleisten. Das Urteil unterstreicht, dass die Krankenkassen für den behinderungsbedingten Ausgleich im medizinischen Sinne verantwortlich sind. Hörgeschädigte Menschen sollen gleich wie gesunde Menschen an der Gesellschaft teilhaben können.

Berlin, 18. Dezember 2009



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Geschäftsführer Detlev Schilling
Breite Straße 23, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto: 3 133 400
IBAN: DE19100205000003133400
BIC: BFSWDE33BER

Vorstand

Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Klaus Dickerhof (Vizepräsident)
Hans Brotzmann (Schatzmeister)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.